

rung, über die er nicht informiert wurde, wurde jedoch unter Verstößen durchgeführt. Die Beklagten haben den Klageanspruch nicht anerkannt. Nach der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wurde der Klage stattgegeben - die Versteigerungsurkunde, die Verordnung über die Übereignung des bei der Versteigerung gekauften Gegenstand und die Eintragung des Eigentums in das öffentliche Register wurden aufgehoben. Die Berufungs- und Kassationsgerichte teilten die Position des Gerichts erster Instanz. Nach ihrer Begründung sollte die allgemeine Geschäftsbedingung nach Art. 346 GZGB zugunsten des Klägers ausgelegt werden und die Versteigerung sollte erst nach der Entscheidung des Streits im Rahmen des Schiedsverfahrens stattfinden.

9 – 7/2020

Eine schriftliche Erklärung einer Partei über die Unmöglichkeit, die von ihr angeforderten Beweise vorzulegen, kann nicht als erheblicher Grund für die Nichterfüllung der Verpflichtung im Sinne von Art. 136 V GZGB angesehen werden.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 136 V GZGB

Beschluss des OGH v. 06.03.2013 № 36-1235-1164-2012

Der Arbeitnehmer wurde auf der Arbeit verletzt, was zu seiner Arbeitsunfähigkeit führte. Der Arbeitgeber zahlte den Unterhalt jahrelang, hörte aber später auf. Das Opfer reichte eine Klage gegen den Arbeitgeber ein und forderte einen monatlichen Unterhalt. Das Kassationsgericht verwies den Fall zur erneuten Prüfung an das Gericht zweiter Instanz zurück und hielt es unter den Umständen für unzulässig, dem Kläger die Beweislast aufzuerlegen, sodass er bei dem Beklagten einen Antrag auf Information über seine Arbeitsstelle und die Vergütung stellte. Der Beklagte sei zu seiner Verpflichtung nicht gekommen. Nach Ansicht des OGH kann die schriftliche Erklärung des Beklagten über die Unfähigkeit, die angeforderten Informationen bereitzustellen, nicht als erheblicher Grund für die Nichtvorlage von Beweismitteln angesehen werden.

Nino Kavshbaia